

HINWEISE FÜR DEN BÜRGER

- a) Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Personalausweises sind Sie verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung Ihres Hauptwohnorts oder dem nächstgelegenen Polizeibüro umgehend zu melden (Artikel 6 des K.E. vom 25. März 2003 über die Personalausweise).
Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung der Ausländerkarte oder jedes anderen Aufenthaltsdokuments sind Sie verpflichtet, dies dem nächstgelegenen Polizeibüro umgehend zu melden (Artikel 36bis des K.E. vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern).
Sind Polizei beziehungsweise Gemeindeverwaltung nicht zu erreichen, können Sie die Meldung beim Helpdesk der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung vornehmen (Tel. 02/518.21.16). Die Meldung hat zur Vermeidung von Missbräuchen den sofortigen Widerruf der elektronischen Funktionen zur Folge.

Bei Verlust oder Diebstahl des Personalausweises beziehungsweise der Ausländerkarte ist es im Interesse des Bürgers, dies umgehend bei DOCSTOP zu melden unter der Gratisnummer 00800 21 23 21 23 (oder, sollte diese Nummer nicht erreichbar sein, unter der Nummer +322 518 21 23).

Die Gemeinde nimmt anschließend die (effektive und unumkehrbare) Annullierung der Karte vor, wodurch diese wertlos wird.

- b) Vorliegende Bescheinigung hat nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer (siehe Vorderseite). Sie muss der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden, wenn die verlorene oder gestohlene Karte wieder gefunden wird oder wenn dem Inhaber eine neue Karte oder ein neues Aufenthaltsdokument ausgestellt wird.
- c) Ist die defekte Karte zur Überprüfung eingeschickt worden, fordert die Gemeinde den Bürger auf, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, nachdem die Analyse der Karte abgeschlossen ist.
- d) Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung der Karte und manchmal infolge ihrer Überprüfung muss der/die Meldende mit einem Foto bei der Gemeinde seines/ihrer Wohnortes vorstellig werden, um zusammen mit dem Gemeindebeamten das für die Herstellung einer neuen Karte erforderliche Grunddokument auszufüllen.
- e) Sofort bei Meldung von Verlust, Diebstahl oder Vernichtung wird die Karte annulliert und verliert somit ihre Gültigkeit. Findet der/die Meldende seine/ihre Karte oder sein/ihr Aufenthaltsdokument wieder, ist er/sie verpflichtet, die Karte oder das Dokument bei der Gemeindeverwaltung abzugeben, die die Vernichtung vornimmt. Die Gemeinde benachrichtigt ebenfalls die Polizei.
- f) Wird vorliegende Meldebescheinigung bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung einer Ausländerkarte oder jedes anderen Aufenthaltsdokuments ausgestellt, gilt vorliegendes Dokument keinesfalls als Identitäts- oder Staatsangehörigkeitsnachweis. Für Belgier gilt vorliegende Bescheinigung nur in Belgien als vorläufiger Identitätsnachweis.

ACHTUNG: Dieses Dokument darf nicht als Reise- oder Identitätsdokument im Ausland genutzt werden. In diesem Fall muss der Bürger Inhaber eines Reisepasses beziehungsweise eines Personalausweises sein.
